



**GR-Sitzung (öffentlicher Teil) vom 09. April 2025**  
**Veröffentlichung der Beschlüsse gemäß § 45 Abs. 6 K-AGO**

**Niederschrift**

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein**  
**am Mittwoch, den 09. April 2025 um 18.00 Uhr**  
**im großen Sitzungssaal der Marktgemeinde Arnoldstein.**

**Anwesende:**

**Bürgermeister:**

Ing. Antolitsch Reinhard (Vorsitzender)

**Gemeindevorstandsmitglieder:**

Vzbgm. Zußner Karl  
GV Koch Roland  
GV Ing. Fertala Gerd  
GV Naverschnig Michael

**Gemeinderäte:**

GR Bäck Klaus  
GR<sup>in</sup> Brenndörfer Stefanie  
GR Ing. Fertala Christian  
GR Fertala Lukas, BA  
GR Ing. Fina Florian  
GR Koch Werner  
GR Koller Peter  
GR<sup>in</sup> MMag. Dr. Koller Tanja  
GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Köpf Maria  
GR Martinello Mario  
GR Melcher Gerit  
GR Mikula Andreas  
GR Ing. Oruč Adis  
GR<sup>in</sup> Preschan Barbara  
GR Mag. Sluga Mario

**Ersatz:**

GRE Kramer Sabine  
GRE Schmucker Johannes  
GRE Tschinderle Alfred  
GRE Skarbina Mathias  
GRE Pichler Stefanie  
GRE Ing. Mikl Josef

**Entschuldigt ferngeblieben:**

GR<sup>in</sup> Schmucker Gabriele (Berufliche Gründe)  
GR<sup>in</sup> Pignet Nadine, BA (Berufliche Gründe)  
GRE Wiegele Hans-Markus (Private Gründe)  
Vzbgm.<sup>in</sup> Scheurer Michaela (Berufliche Gründe)  
GRE Buchacher Herbert (Private Gründe)  
GV<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Wucherer Sigrid (Gesundheitliche Gründe)  
GR<sup>in</sup> Reithofer Martina (Gesundheitliche Gründe)  
GR Sattler Martin (Private Gründe)  
GR Standner Wolfgang (unentschuldigt)

**Sonst anwesend:**

FWW Kofler Florian  
BAL Schaschl Alfred  
AT Ing. Michael Miggitsch  
UIAG-AKB-GF Ing. Gradsak Karl-Heinz

**Schriftführer:**

AL Obermoser Gernot

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idgF, für den heutigen Tag ordnungsgemäß einberufen. Die Einberufung zur Gemeinderatsitzung erfolgte über den Digitalen GR; die Versandbestätigung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit und weiters fest, dass für die Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die Gemeinderatsmitglieder GR Mag. Mario Sluga und GRE Alfred Tschinderle in Betracht kommen.

**FRAGESTUNDE – keine Anfragen eingelangt.**

Über Befragen des Bürgermeisters wird von den Gemeinderatsmitgliedern gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben und geht der Bürgermeister in die Tagesordnung wie folgt ein:

**Tagesordnungspunkte:**

- 1.) **Nachwahl Ausschuss Obmann/Obfrau**
- 2.) **Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht**
- 3.) **Rechnungsabschluss 2024**
- 4.) **3-L-Bergbahnen GmbH; temporäre Nutzung von Liegenschaftseigentum**
- 5.) **Umsetzung infrastrukturelle Maßnahmen Dreiländereck; 3-L Bergbahnen GmbH inklusive Finanzierungskonzept**
- 6.) **Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück 1754/2, KG Seltschach**
- 7.) **Änderung Genereller Bebauungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein**
- 8.) **Änderung Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein, Individualverfahren 2024 / 2025**
- 9.) **Übernahme von Trennstücken ins Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein iSd Kärntner Grundstücksteilungsgesetzes**
- 10.) **Übernahme bzw. Auflassung von Grundstücksteilflächen in das / aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein in Riegersdorf gem. § 15 LiegTG**
- 11.) **Auftragsvergaben**
- 12.) **Erweiterung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungspflichtbereichs der Marktgemeinde Arnoldstein**
- 13.) **Allfälliges**

## **Verlauf der Sitzung:**

### **Zu Punkt 1.) der Tagesordnung**

#### **Nachwahl Ausschuss Obmann/Obfrau**

Das Mitglied des Gemeinderates Adelheid Miggitsch-Kugi hat mit schriftlicher Erklärung vom 02. Jänner 2025 dem Bürgermeister als Gemeindewahlleiter mitgeteilt, dass sie mit 01. Jänner 2025 ihren Hauptwohnsitz von Arnoldstein nach Villach verlegt hat.

Gemäß den Bestimmungen der K-AGO (§ 31 Abs. 1 lit. b) kann sie ihre Funktion als gewähltes GR-Mitglied der SPÖ-Fraktion nicht mehr ausüben, da sie nach der am 28. Feber 2021 stattgefundenen GR- und BGM-Wahl die Wählbarkeit verloren hat (Mandatsverlust).

Nachdem GR<sup>in</sup> Adelheid Miggitsch-Kugi als Mitglied (Obfrau) des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Jugend, Soziales und Wohnungswesen tätig war, wurde in der GR-Sitzung am 26. Feber 2025 GR<sup>in</sup> Martina Reithofer als neues Mitglied in den vorgenannten Ausschuss gewählt.

Gemäß § 26 Abs. 2a und Abs. 3 der K-AGO ist der Obmann bzw. die Obfrau vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen bzw. ist ein dementsprechender Wahlvorschlag seitens der vorschlagsberechtigten Partei einzubringen.

Der Vorsitzende ersucht aus diesem Grunde die vorschlagsberechtigte SPÖ-Fraktion um Einbringung des Wahlvorschlages zur Nachwahl des Obmannes bzw. der Obfrau in den vorgenannten Ausschuss.

Seitens der „Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ)“ als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei wird gemäß § 26 K-AGO ein Wahlvorschlag für die Nachbesetzung des Obmannes bzw. der Obfrau im Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Jugend, Soziales und Wohnungswesen eingebracht, welcher den Bestimmungen der K-AGO entspricht.

#### **Der Vorsitzende erklärt sodann aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages der SPÖ-Fraktion**

- **GR<sup>in</sup> Gabriele Schmucker als Obfrau im Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Jugend, Soziales und Wohnungswesen als gewählt.**

**Der Gemeinderat nimmt dies einstimmig zur Kenntnis.**

### **Zu Punkt 2.) der Tagesordnung**

#### **Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht**

Durch das Mitglied des Kontrollausschusses GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Köpf Maria wird über die am 31.03.2025 stattgefundenen Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung dem Gemeinderat Bericht erstattet.

Das Protokoll über die vorgenannte Sitzung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteile bei.

**Der Gemeinderat nimmt den Kontrollausschussbericht zur Kenntnis.**

### **Zu Punkt 3.) der Tagesordnung**

#### **Rechnungsabschluss 2024**

Einleitend führt der Vorsitzende aus, dass die Transferleistungen an das Land Kärnten um rd. 1 Mio. Euro gestiegen sind. Ohne diese Erhöhung könnte die Marktgemeinde Arnoldstein einen ausgeglichenen Rechnungsabschluss ausweisen. Laufenden Verhandlungen hinsichtlich einer Neuaufteilung des Finanzausgleiches zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist zu entnehmen, dass es auch in den nächsten Jahren keine Erhöhung der FAG-Mittel für Gemeinden geben wird.

Einsparungspotentiale wurden bereits ermittelt bzw. teilweise in Umsetzung gebracht (öffentliche Beleuchtung, Hundeabgabe, Kindergartentransport, Einsparungen bei freiwilligen Leistungen für Vereine, etc.). Für anstehende Jubiläen (Feuerwehren, Vereine) werden Finanzmittel aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters zur Verfügung gestellt. Weiters wird eine Arbeitsgruppe auf fachlicher Ebene für eine Neuorganisation des Wi-Hofes installiert.

Abschließend bedankt sich der Bgm bei FVW Kofler und Finanzreferenten Zußner für die intensive Arbeit und gute Vorbereitung des RA 2024.

Weiterführend berichtet der Finanzreferent wie folgt:

Der Gemeinderat hat gemäß § 54 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-G-HG), LGBL. Nr. 80/2019, in der derzeit geltenden Fassung, bis spätestens 30. April jeden Jahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres zu beschließen.

Der Rechnungsabschluss 2024 wurde vom Kontrollausschuss in seiner Sitzung am 31.03.2025 behandelt.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 wurde von der Gemeinderevision am 24. März 2025 im Amt der Kärntner Landesregierung überprüft. Es wurde abermals seitens der Revision auf die finanziell angespannte Lage der Gemeinden hingewiesen und Konsolidierungsmaßnahmen angeraten.

Als wesentlicher Bestandteil dieses Amtsvortrages ist eine von der Aufsichtsbehörde (Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3) erstellte Berechnungstabelle angefügt, mit welcher es den Kärntner Gemeinden in übersichtlicher Weise ermöglicht wird, ihr um die kostendeckend zu führenden Betriebe (mit marktbestimmter Tätigkeit) bereinigtes und somit „tatsächliches“ Haushaltsergebnis darzustellen. (siehe Beilage).

Es erfolgt eine Saldobereinigung um die Betriebe (mit marktbestimmter Tätigkeit gemäß dem ESVG 2010) der Ansatz-Unterabschnitte 850, 851, 852, 853. Die Wirtschaftshöfe der Gemeinden sind ebenfalls weiter entsprechend kostendeckend zu führen fallen aber nicht unter die ESVG-Betriebe und fließen daher in den bereinigten SA1 des Finanzierungshashaltes 2025 mit ein.

**Bei diesem gering positiven Ergebnis ist zu beachten, dass dieses Ergebnis die gesamten Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen der vergangenen Jahre für Projekte in der Höhe von € 424.600,00 enthält, die vollständig in der operativen Gebarung (2/9400/8611) zu vereinnahmen sind und auch die vom Land Kärnten angewiesene Liquiditätsstärkung in der Höhe von € 302.000,00 im operativen Ergebnis enthalten sind. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das operative Ergebnis trotz der Vereinnahmung der Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen und der vom Land Kärnten angewiesenen Mittel zur Liquiditätsstärkung, nicht ausreicht um einen positiven Saldo 5 (Saldo nach Investitionen) zu erreichen. Dies wird auch durch den negativen Bankkontostandes in der Höhe von MINUS 659.455,21 untermauert. Zusätzlich ist es u.a. durch die Rücklagenentnahmen (Versicherungsentschädigung) für den Ankauf des TLFA 5000 in der Höhe von € 296.100,00 und des dringenden Ankaufes des TLFA 2000 für die FF-Thörl-Maglern in der Höhe von € 25.000,00 zu einem Abfluss finanzieller Mittel gekommen.**

Die Betriebsmittelrücklage in der Höhe von € 253.000,00 und die Rücklage Projekte in der Höhe von 68.000,00 wurden auf Grund des negativen Bankkontostandes der jeweiligen Zahlungsmittelreserve am Ende des Jahres nicht mehr rückgeführt.

Die Ertragsanteile des Bundes, welche die wichtigste Einnahmenquelle der Gemeinden darstellt, betragen im Haushaltsjahr 2024 € 7.142.498,93. Das ist nur um € 34.683,47 mehr als im Vorjahr.

Die Kommunalsteuer entwickelt sich äußerst positiv und beträgt im Jahr 2024 € 1.979.932,75. Das sind insgesamt rund € 148.897,16 mehr als im Vorjahr. Auch konnten bei der Ortstaxe auf Grund der vom Gemeinderat beschlossenen Erhöhung, Mehreinnahmen in der Höhe von rund € 30.000,00 erzielt werden.

Gravierende Abweichungen zum Voranschlag gibt es bei den Ertragsanteilen des Bundes. Hier wurden rund € 107.398,93 mehr eingenommen als ursprünglich veranschlagt. Bei der Kommunalsteuer, welche jedoch immer etwas zurückhaltender budgetiert wird, wurden rund € 250.000,00 mehr eingenommen als veranschlagt. Auf Grund einer im Vorhinein nicht geplanten Pensionierung im Bereich der Hauptverwaltung, sind die Personalkosten (Geldbezüge VB in handwerklicher Verwendung) in diesem Bereich wegen der fälligen Abfertigung überzogen. Im Detailnachweis zur Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sind sämtliche Konten im Vergleich zum Voranschlag ersichtlich. Auf Grund der finanziellen prekären Situation der Gemeinden in ganz Österreich wurden seitens des Landes folgende finanzielle Unterstützungen geleistet:

Refundierung der Landesumlage (10 %)	€ 51.950,69
Liquiditätsstärkung	€ 302.000,00

Vom Bund erhielt die Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Finanzausweisungen gemäß Finanzausgleichsgesetz:

§ 25 FAG, Sicherstellung nachhaltige Haushaltsführung	€ 65.174,00
§ 26 FAG, Strukturfonds	€ 320.306,00
§ 23 FAG, Elementarpädagogik	€ 180.828,00

**Wesentliche Projekte im Haushaltsjahr 2024:**

- **FF-Arnoldstein, Ankauf TLFA 5000**
- **FF-Arnoldstein, Generalsanierung und Zubau**
- **Eisenbahnen, Bahnhof Arnoldstein Arnoldstein Umbau**
- **Volksschule Arnoldstein, Motorikpark**
- **Kindergarten St. Leonhard b.S. Erweiterung - Zubau**
- **Interreg IDAGO Museum, Italia-Österreich**
- **Gemeindestraßenbau, Lindenweg**
- **Gemeindestraßenbau, Ludwigergründe**
- **Geh- und Radweg R3C, Ortsdurchfahrt Arnoldstein**
- **Öffentliche Beleuchtung Arnoldstein-Gailitz LED**
- **Wirtschaftshof Ankauf Kehrmaschine**
- **Grundbesitz Ankauf Speicherteich und Grundstück Dreiländereck**
- **Wasserversorgung Arnoldstein – BA 00, Fernwirkanlage, Ringschlüsse**
- **Wasserversorgung Arnoldstein – BA 03, Pöckau**
- **Wasserversorgung Arnoldstein – BA 05, Tschau**
- **Wasserversorgung Arnoldstein – BA 04, Thörl-Maglern**
- **Ankauf Müllsammelfahrzeug, Elektro**

**Finanzierungshaushalt:**

Der Finanzierungshaushalt hat seinen Blick fest auf das zu- und abfließende Geld gerichtet. Er zeigt die direkte Geldflussrechnung und die Veränderung an liquiden Mitteln.

Der Finanzierungshaushalt hat 4 Teile – die Ein- und Auszahlungen aus:

- der operativen Gebarung („laufendes Geschäft“)
- der investiven Gebarung (Geld mit dem Vermögen geschaffen wird)
- der Finanzierungstätigkeit (Schulden/Darlehen)
- der nicht voranschlagswirksamen Gebarung („Durchläufer“, Verwaltungsgeld)

**Finanzierungshaushalt – Gesamt der Marktgemeinde Arnoldstein:**

Einzahlungen operative Gebarung:	€ 21.328.557,17
Auszahlungen operative Gebarung:	€ 20.207.425,85
<b>Saldo 1 Geldfluss operative Gebarung:</b>	<b>€ 1.121.131,32</b>
Einzahlungen Investitionstätigkeit:	€ 617.191,09
Auszahlungen Investitionstätigkeit:	€ 2.918.693,96
<b>Saldo 2 Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>	<b>€ - 2.301.502,87</b>
<b>Saldo 3 Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>€ - 1.180.371,55</b>
Einzahlungen Finanzierungstätigkeit:	€ 400.000,00
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit (Darlehen)	€ 213.775,87

<b>Saldo 4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>€ 186.224,13</b>
<b>Saldo 5 – voranschlagswirksame Gebarung (Saldo 3+4)</b>	<b>€ -994.147,42</b>
Einzahlungen nicht voranschlagswirksame Gebarung	€ 15.485.490,67
<u>Auszahlungen nicht voranschlagswirksamer Gebarung</u>	<u>€ 15.646.772,77</u>
<b>Saldo 6 Geldfluss nicht voranschlagswirksame Geb.</b>	<b>€ - 161.282,10</b>
<b>Saldo 7 – Veränderung an liquiden Mitteln</b>	<b>€ 1.155.429,52</b>

### **Ergebnishaushalt:**

Der Ergebnishaushalt ist mit der Gewinn- und Verlustrechnung in der doppelten Buchhaltung vergleichbar. Die Darstellung des Ergebnishaushaltes beginnt mit den Erträgen. Diese werden in drei Teilen dargestellt:

#### **Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit**

(z.B. Abgaben, Kommunalsteuer, Ertragsanteile)

#### **Erträge aus Transfers**

(Transfers von Bund, Land, EU)

#### **Finanzerträge**

(Erträge, die mit der Finanzierungstätigkeit zusammenhängen)

Nach den Erträgen werden die Aufwendungen dargestellt. Diese Darstellung sind in vier Teile gegliedert:

#### **Personalaufwand**

#### **Sachaufwand**

#### **Transferaufwand**

(zB. Subventionen)

#### **Finanzaufwand**

(Aufwendungen für Zinsen)

Die Erträge abzüglich der Aufwendungen ergibt das „Nettoergebnis“, das die Verbindung des Ergebnishaushaltes zum Vermögenshaushalt ist.

Am Ergebnis erkennt man, wie viele Ressourcen in einem Jahr erwirtschaftet werden konnten und wie viele Ressourcen in einem Jahr verbraucht werden.

Der Ergebnishaushalt der Marktgemeinde Arnoldstein im Jahr 2024 ergibt folgendes Bild:

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit:	€ 18.842.912,25
Erträge aus Transfers:	€ 4.386.101,48
<u>Finanzerträge:</u>	<u>€ 28.198,45</u>
<b>Summe Erträge:</b>	<b>€ 23.257.212,18</b>
Personalaufwand:	€ 3.604.119,84
Sachaufwand (ohne Transferaufwand):	€ 9.199.604,08
Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers):	€ 10.075.809,27

Finanzaufwand:	€ 69.745,74
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>€ 22.949.278,93</b>
<b>Nettoergebnis:</b>	<b>€ 307.933,25</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 498.901,34
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 311.415,37
Saldo Haushaltsrücklagen	€ 187.485,97
 <b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushalts- rücklagen</b>	 <b>€ 495.419,22</b>

Zieht man die Aufwendungen von den Erträgen ab, erhält man ein positives Nettoergebnis in der Höhe von € 495.419,22. Es ist jedoch zu beachten, dass dieses Nettoergebnis sämtlichen Gebührenhaushalte der Marktgemeinde Arnoldstein beinhaltet.

Der Ergebnishaushalt ohne die marktbestimmten Betriebe beträgt: **223.489,42**

#### **Gebührenhaushalte:**

Ein äußerst positives Ergebnis konnte im Gebührenhaushalt Müllbeseitigung erzielt werden. Der Finanzierungssaldo des operativen Ergebnisses beträgt € 300.996,26. Durch den Ankauf des Elektromüllfahrzeuges kommt es zu einem geringen negativen Saldo 5 von Minus 64.288,30. Das bedeutet, dass der restliche Finanzierungsbedarf des Fahrzeuges grundsätzlich bereits vollständig durch den Überschuss aus der operativen Gebarung bedeckt ist. Die ENIN-Förderung in der Höhe von € 127.600,00 ist zudem noch ausständig und wird voraussichtlich im Jahr 2025 einlangen. Nach derzeitigem Stand ist es realistisch Ende 2025 Rücklagen zu bilden. Der Ergebnishaushalt beträgt € 272.836,87.

Der Gebührenhaushalt der Wasserversorgung konnte im Finanzierungshaushalt der operativen Gebarung ein positives Ergebnis in der Höhe von € 224.634,46 erzielen. Auch der Ergebnishaushalt weist ein positives Ergebnis in der Höhe von € 191.772,18 auf. Der Saldo 5 des Finanzierungshaushalt (Ergebnis operative Gebarung nach Investitionen und Darlehen) zeigt ein negatives Ergebnis in der Höhe von minus € 169.587,37. Das bedeutet, dass im Haushaltsjahr 2024 der Überschuss der operativen Gebarung nicht ausreichte um die sonstigen Investitionen (1/8500/00400) in der Höhe von € 225.366,64 und die laufenden Darlehenstilgungen in der Höhe von € 208.959,58 zu bedecken. Ziel in den Folgejahren muss es sein, die sonstigen Investitionen auf ein Mindestmaß zu reduzieren um die Darlehenstilgungen, die auf Grund der Projekte noch ansteigen werden, bedecken zu können.

Der Wirtschaftshof weist im Ergebnishaushalt ein Minus von € 197.637,83 auf. Der Saldo 1 im Finanzierungshaushalt weist ein geringes negatives Ergebnis in der Höhe von Minus € 32.428,61 auf. Wie bereits erwähnt, erhöht sich der Saldo 5 auf Grund den Ankauf der Kehrmaschine auf Minus € 256.069,51. In den Folgejahren muss angestrebt werden einen positiven Saldo 1 zu erzielen, um die negativen Ergebnisse der

Vorjahre auszugleichen. Dies wird nur möglich sein, wenn keine größeren Investitionen getätigt werden und auf der Ausgabenseite gespart wird.

Der Haushalt der gemeindeeigenen Wohnungen weist ein positives Ergebnis in der Finanzierungsrechnung in der Höhe von rund € 158.287,88 und ein positives Ergebnis im Ergebnishaushalt von € 163.246,46 auf.

### **Vermögenshaushalt:**

Die Vermögensrechnung hat die wesentliche Aufgabe, ein umfassendes Bild über die Vermögens- und Schuldenlage am Ende des Jahres (Stichtag war der 31.12. jeden Jahres) zu geben.

Die Vermögensrechnung zeigt die Aktiva (Mittelverwendung) in zwei großen Blöcken, dem lang- und kurzfristigem Vermögen.

Langfristiges Vermögen: € 41.547.954,37

Kurzfristiges Vermögen: € 4.710.431,91

**Summe: € 46.258.386,28**

Das Vermögen der Marktgemeinde Arnoldstein besteht aus ca. 89 % langfristigen Vermögen. Die Erhöhung des langfristigen Vermögens ist u.a. zurückzuführen auf die Wasserversorgungsprojekte, öffentliche Beleuchtung, Ankauf der Fahrzeuge und die Nacherfassung des Fürnitzer-Feistritzaches. Wesentlich für die Erhöhung ist auch, dass sich die Beteiligungen um € 1.318.058,06 erhöhten, was auf die Erhöhung des Eigenkapitals der AKB GmbH zurückzuführen ist. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich das kurzfristige Vermögen um € 474.394,12, vor allem auf Grund der Verringerung der liquiden Mittel.

Die liquiden Mittel verringerten sich um € 474.922,57 und die kurzfristigen Finanzschulden (negativer Girokontostand) betragen € 680.506,95 was in Summe das negative Ergebnis des Finanzierungshaushaltes von € 1.155.429,52 widerspiegelt.

Die Vermögensrechnung zeigt die Passiva (Mittelherkunft) in vier großen Blöcken, dem Nettovermögen, den Sonderposten Investitionszuschüsse, den lang- sowie den kurzfristigen Fremdmitteln.

Nettovermögen: € 19.086.210,85

Sonderposten Investitionszuschüsse: € 21.805.503,45

Langfristige Fremdmittel: € 3.299.785,71

Kurzfristige Fremdmittel: € 2.066.886,27

**Summe: € 46.258.386,28**

Das Nettovermögen der Marktgemeinde Arnoldstein beträgt per 31.12.2024 19.086.210,85 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 1.651.138,22 erhöht. Die Erhöhung resultiert aus folgenden Ergebnissen:

+€ 494.935,48 (Ergebnishaushalt Saldo 00 inkl. Ergebnisneutraler Vorgang)

- € 187.485,97 (Verminderung Rücklagen)

+ € 1.317.888,71 (Erhöhung Neubewertungsrücklagen v. Beteiligungen, u.a. AKB)

+ € 25.800,00 (Nacherfassung von Vermögenswerten, Fürnitz-Feistritzerbach)

Die Rücklagen verringerten sich um € 187.485,97. Der Wert der Neubewertungsrücklagen erhöhte sich in Summe um € 1.317.888,71. Dies ist auf Grund der Erhöhung des Eigenkapitals der AKB GmbH zurückzuführen.

Die Investitionszuschüsse sind Zuschüsse für Projekte bzw. Investitionen, die die Marktgemeinde Arnoldstein vom Land, Bund, EU oder sonstigen erhalten haben und entsprechend der Nutzungsdauer der Investition ertragswirksam aufgelöst werden.

Der Schuldenstand der Marktgemeinde Arnoldstein erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund € 186.224,13. Für das Wasserversorgungsprojekte (Pumpstation Pöckau) wurde ein Darlehen in der Höhe von € 400.000,00 aufgenommen. Auch im Jahr 2025 wird der Schuldenstand auf Grund des noch aufzunehmenden Darlehens für das WV-Projekt Hochbehälter Tschau steigen. Die Rückstellungen für Jubiläumswendungen verringerten sich um € 13.894,57. Bei der passiven Rechnungsabgrenzung handelt es sich um den Arnoldstein Gutschein.

#### **BESCHLUSSANTRAG:**

**Vom Finanzreferenten ergeht im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Antrag, den Rechnungsabschluss 2024 gemäß § 54 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der derzeit geltenden Fassung, zu beschließen.**

#### **BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Finanzreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Roland Koch, GR Klaus Bäck, GR Stefanie Brenndörfer, GR Ing. Florian Fina, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Andreas Mikula, GR Ing. Adis Oruč, GR Barbara Preschan, GR Mag. Mario Sluga, GRE Sabine Kramer, GRE Johannes Schmucker, GRE Alfred Tschinderle, GRE Mathias Skarbina, GRE Stefanie Pichler und GRE Ing. Josef Mikl (alle SPÖ-Fraktion), GV Michael Naverschnig und GR Mario Martinello (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Lukas Fertala, BA, GR Peter Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Mag. Maria Köpf (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmhaltung üben, angenommen.**

#### **Zu Punkt 4.) der Tagesordnung**

##### **3-L-Bergbahnen GmbH; temporäre Nutzung von Liegenschaftseigentum**

In der Gemeinderatsitzung am 26.02.2025 wurde beschlossen aus der Insolvenzmasse der Bergbahnen Dreiländereck GmbH & CoKG Liegenschaftsvermögen anzukaufen. Konkret betrifft dies die Liegenschaften EZ 309 (Ausweichparkplatz Talstation) und EZ 324 (Talstation, Sesselbahnhof, Garage exkl. technischer Infrastruktur des Sesselliftes), KG 75447 Seltshach, zum Kaufpreis von € 80.000,-.

Ein aus diesem Beschluss resultierender Kaufvertrag wurde vom Masseverwalter Dr. Bucher aufgesetzt bzw. von unserm Rechtsvertreter (RA Mag. Jelly) begutachtet und erfolgte die notariell beglaubigte Unterzeichnung desselben am 25.03.2025 im Notariat Mag.a Traar in Arnoldstein.

Nunmehr ist es die Intention der Marktgemeinde Arnoldstein der neuen Betreibergesellschaft des Dreiländerecks, der 3-L-Bergbahnen GmbH, die vorgenannten Liegenschaften sowie bereits im Gemeindeeigentum befindlichen Liegenschaften eben dieser Gesellschaft für den Sommer- bzw. Winterbetrieb des Dreiländerecks zur Verfügung zu stellen. Im Speziellen handelt es sich um folgende Parzellennummern bzw. technische Einrichtungen in der KG Seltschach:

- 1991/157 Teilbereich der sog. „Lärchenabfahrt“ (Pistenfläche)
  - 1991/166 Speicherteich „Watzeboden“
  - 1991/167 teilw. Speicherteich „Watzeboden“ sowie Pistenfläche
  - 1991/307 Pumpstation „Watzeboden“ samt dementsprechenden technischen Einrichtungen (Gebäude, Pumpstation, Regelung, etc.)
  - 1991/315 Pistenfläche
  - 1904/1 Liftrasse Nähe Talstation
  - 1904/2 Liftrasse Nähe Talstation
  - 1886/1 Talstationsgebäude (Buffet, Kasse, Büro, etc.) bzw. Sesselbahnhof (samt Seilbahneinrichtungen)
  - 1745/1 Auffangparkplatz westlich Talstation
  - 1744/2 Auffangparkplatz westlich Talstation
  - 1870/1 nicht befestigter Teilbereich südl. des Parkplatzes Talstation
- Sowie die Pumpstation im Bereich des Parkplatzes der Talstation auf Parz. Nr. 1870/3

Weiters wurde in der Gemeinderatsitzung am 26.02.2025 darüber berichtet, dass ein weiteres wesentliches Element für einen nachhaltigen wirtschaftlichen Betrieb des Dreiländerecks die Bereitstellung der gemeindeeigenen Liegenschaft EZ 451 (KG Seltschach, Nähe Talstation) mit ca. 1,7 ha Fläche darstellt. Diese soll im Rahmen eines Baurechtsvertrags (Umsetzungszeitraum 6 Jahre) der Investorengruppe zur Errichtung touristischer Infrastruktur (z.B. Hotellerie, Ferienwohnungen, o.ä.) überlassen werden. Im Fall der Nichtbebauung innerhalb der 6 Jahre verfällt das Baurecht.

Die Ausarbeitung eines dementsprechenden Baurechtsvertrages wurde durch die 3-L-Bergbahnen GmbH bereits in Auftrag gegeben, genauso wie die Vorbereitung einer Nutzungsvereinbarung, mit welcher die durch die Marktgemeinde Arnoldstein aus der Insolvenzmasse angekauften bzw. bereits im Gemeindeeigentum befindlichen Anlagen (Pistenbereiche, Speicherteich, Pumpstationen, Talstationsgebäude, Auffangparkplatz, etc.) der 3-L-Bergbahnen GmbH für den Betrieb (Nutzung) übergeben werden sollen.

Bis dato liegen der Marktgemeinde Arnoldstein jedoch keine Entwürfe vor, sodass eine Vorberatung des Gemeinderates zu diesem Tagesordnungspunkt lediglich aufgrund der in diesem Amtsvortrag dargelegten Informationen erfolgen kann. Sofort nach Vorliegen der erforderlichen Vereinbarungen bzw. Verträge werden diese dem Rechtsvertreter der Marktgemeinde Arnoldstein (RA Mag. Jelly) zur Vorbegutachtung und anschließend den Mitgliedern des Gemeindevorstandes/Gemeinderates vorgelegt.

Um der 3-L-Bergbahnen GmbH bis zur Beschlussfassung der noch vorzulegenden Nutzungsvereinbarung die Möglichkeit zu geben, erste Adaptierungs- und Sanierungsmaßnahmen am vorangeführten Liegenschaftseigentum der Marktgemeinde Arnoldstein vornehmen zu können, **wird durch den Bürgermeister und den Tourismusreferenten nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand folgender BESCHLUSSANTRAG an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein herangetragen:**  
**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die grundsätzliche Nutzung des gemeindeeigenen Liegenschaftseigentums gemäß diesem Amtsvortrag durch die 3-L-Bergbahnen GmbH bis zur Beschlussfassung der noch vorzulegenden Nutzungsvereinbarung. Für jegliche Adaptierungs- und Sanierungsmaßnahmen ist durch die 3-L-Bergbahnen GmbH das Einvernehmen mit der Marktgemeinde Arnoldstein herzustellen.**

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Bürgermeisters und des Tourismusreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

**Zu Punkt 5.) der Tagesordnung**

**Umsetzung infrastrukturelle Maßnahmen Dreiländereck; 3-L Bergbahnen GmbH inklusive Finanzierungskonzept**

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Arnoldstein hat in einem persönlichen Gespräch im Dezember 2024 mit dem Landeshauptmann von Kärnten Herrn Dr. Peter Kaiser den Wunsch nach einem „Dreiländereckgipfel“ geäußert, um mit relevanten Regierungsmitgliedern und unter möglicher Einbeziehung des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) eine zukunftsfähige Lösung zu erarbeiten. Für diese Initiative wurde eine Zusage des Landeshauptmannes eingeholt.

Am 30.12.2024 hat daher beim Amt der Kärntner Landesregierung ein Gespräch mit Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser und LR Fellner stattgefunden. Als Vertreter der Marktgemeinde Arnoldstein waren Bürgermeister Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zussner, GV Ing. Gerd Fertala, GV Naverschnig Michael, Erhard Juritsch und Amtsleiter Gernot Obermoser anwesend. Der neue Investor und Geschäftsführer der Bergbahnen Andreas Blüm war auch anwesend.

Bürgermeister Antolitsch führte bei diesem Gespräch aus, dass es nicht nur um den Erhalt eines Schigebietes, sondern vor allem um eine verstärkte Sommernutzung des Gebietes geht, damit ein wirtschaftlicher Betrieb

sichergestellt ist. Es wurden bisher 12 Investorengespräche geführt. Daraus ging hervor, dass ein Investor bereit wäre, rund 1,3 Millionen Euro in den nächsten Jahre zu investieren. Voraussetzung dafür ist die Instandsetzung der Seilbahn, damit seitens des Investors die notwendigen Investitionen in eine Sommerinfrastruktur getätigt werden können. Der geschätzte Instandsetzungs- und Investitionsbedarf beträgt dafür ca. 1 Million Euro. Dazu bedarf es natürlich der Unterstützung seitens der öffentlichen Hand.

Weiters führte der Bürgermeister aus, dass die Gemeinde, die ihr vom Land Kärnten auferlegten Aufgaben wie folgt erfüllt:

- Gesellschaft wurde bilanziell saniert
- Entwicklung eines Strategiepapiers
- Entwicklung eines Tourismuskonzeptes mit der Region Villach
- Positive Rückmeldungen von Grundeigentümern zum Sommer- und Winternutzungskonzeptes

Der Geschäftsführer der neu gegründeten 3-L Bergbahnen GmbH ergänzte, dass er überzeugt ist, dass mittelfristig bei einer Ganzjahresnutzung die Gesellschaft positiv geführt werden kann. Daher besteht seitens des Investors auch die Bereitschaft zu investieren.

Von Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser und Landesrat Ing. Fellner wurde anschließend der Förderbetrag für die beschriebenen Maßnahmen in der Höhe von € 500.000,00 zugesichert.

In weiterer Folge hat am 15 Jänner 2025 ein Termin beim Tourismusreferenten des Landes Kärnten Herrn Mag. Sebastian Schuschnig im Amt der Kärntner Landesregierung stattgefunden. Bei diesem Termin wurde von Landesrat Schuschnig auf die Fördermöglichkeit für neue touristische Angebote gemäß den Förderrichtlinien See-, Berg-, Wander- und Rad-Infrastruktur hingewiesen. Auch der Termin bei LR Schuschnig fokussierte sich auf die Sicherung des Ganzjahresbetriebes des Dreiländerecks durch Investitionen in die touristische Infrastruktur und die Sanierung der Sesselbahn. Öffentliche und private Mittel sollen hierbei kombiniert werden, um das Ziel einer wirtschaftlichen nachhaltigen Nutzung zu erreichen.

Mit Schreiben vom 28.01.2025 ist anschließend die Förderzusage von LR Ing. Fellner für infrastrukturelle Maßnahmen – Dreiländereck in der Höhe von € 500.000,00 bei der Marktgemeinde Arnoldstein eingelangt.

Wie bereits beim Termin mit LR Mag. Schuschnig besprochen soll für infrastrukturelle Maßnahmen am Dreiländereck zur Weiterentwicklung des Berggebietes ein Förderantrag gemäß den Richtlinien der Offensive für See-, Berg-, Wander- und Rad-Infrastruktur eingebracht werden. Ziel der infrastrukturellen Maßnahmen soll die Attraktivierung der Berg-, Wander- und Erlebnis-Infrastruktur am Dreiländereck sein. Damit soll ein Beitrag zur Weiterentwicklung des regionalen Berggebietes erreicht werden, damit die Erreichbarkeit des Dreiländerecks mit der Seilbahn weiterhin gegeben ist und damit insbesondere Kindern, Jugendlichen und Gästen auch in Zukunft der Zugang zum Berg im Sommer und auch für den Wintersport ermöglicht wird.

Folgende infrastrukturelle Maßnahmen sollen u.a. umgesetzt werden:

- Errichtung eines Familienbikeparks
- Motorikpark (auch für Schulen und Sportvereine geeignet)
- Wanderwege im Bergbereich
- Bodenrutschen
- Wasserpark, Wassertürme
- Holzkugelbahn
- Flyline
- Hängebrücke
- Radwanderwege
- Aussichtsplattformen, Lärchensitz
- Mountaintart-Strecke

Das Förderungsausmaß für Maßnahmen in der Berg-Infrastruktur beträgt zwischen 25 und 50 Prozent der förderfähigen Kosten, die von der Gemeinde selbst bzw. unter der Finanzierungsbeteiligung von Dritten zu tragen sind und wird je Gemeinde und Projekt bis zu einem Höchstbetrag von EUR 250.000,00 pro Jahr gewährt. Der Zuschuss darf an den jeweiligen Betreiber mittels Förderungsvertrag weitergegeben werden.

Im Jahr 2025 soll in die nachstehend angeführten infrastrukturellen Berginfrastrukturmaßnahmen seitens des Investors (3-L Bergbahnen GmbH) der Betrag von ca. rund € 675.00,00 (netto) investiert werden:

- Rundwanderweg am Berg
- Umbau des Schleppliftes im Tal auf Radtransport
- Familien-Bike-Park (Talstation)
- Wasserpark, Wassertürme
- Errichtung Eislaufplatz am Berg
- Holzkugelbahn
- Modernisierung Bergstation
- Attraktivierung des Zugangsbereich zur Talstation (u.a. Asphaltierung Zugangsbereich)
- Pistenverbreiterung Abfahrt Talstation

Zur Einbringung des Förderantrages ist ein Beschluss des Gemeinderates betreffend der Umsetzung der Maßnahmen inklusive Finanzierungskonzept notwendig. Nach positiver Förderzusage (Richtlinie Offensive für See-, Berg- Wander- und Rad-Infrastruktur) sind die Zuschüsse an den jeweiligen Betreiber (3-L Bergbahnen GmbH) mittels Förderungsvertrag weiterzugeben.

#### **BESCHLUSSANTRÄGE:**

**Vom Bürgermeister ergehen im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat folgende Beschlussanträge:**

- Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die Umsetzung der infrastrukturellen Maßnahmen am Dreiländereck (Radparcour, Hindernisparcour, Umbau Schlepplift im Tal auf Radtransport, Attraktivierung Zugangsbereich Talstation, Modernisierung Bergstation, Rundwanderweg am Berg, Wanderwege, Wasserspielplatz, Holzkugelbahn, Errichtung Eislaufplatz am Berg, Pistenverbreiterung Abfahrt, etc.) in der Höhe von € 675.000,00 netto mit nachstehendem Finanzierungskonzept:

Projektkosten, Maßnahmen: € 675.000,00 (netto)

**Bedeckung:**

Förderung: Offensive für See-, Berg-,

Wander- und Rad-Infrastruktur € 250.000,00

Förderung infrastrukturelle Maßnahmen LR Fellner € 250.000,00

(Förderzusage liegt bereits vor)

Eigenanteil 3-L-Bergbahnen GmbH € 175.000,00

SUMME Bedeckung: € 675.000,00

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

- Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt nach positiver Förderzusage des Landes Kärntens (Offensive See-, Berg-, Rad-Infrastruktur) die Weitergabe der vorangeführten Zuschüsse an den Betreiber der Bergbahnen (3-L-Bergbahnen GmbH) mittels Förderungsvertrages.

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**Zu Punkt 6.) der Tagesordnung**

**Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück 1754/2, KG Seltschach**

Mit Schreiben vom 19.09.2017 beantragt F. W. Z. unter Beischluss einer Planskizze den Ankauf einer Teilfläche im Ausmaß von ungefähr 230 m<sup>2</sup> aus der, sich im Eigentum der Marktgemeinde Arnoldstein befindlichen Parzelle 1754/2, KG 75447 Seltschach. Mit gegenständlichem Kaufansuchen hat sich der Bauausschuss der Marktgemeinde Arnoldstein in seiner Sitzung am 27.11.2017 befasst und ist das Fachgremium dem beantragten Verkauf unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich positiv entgegengetreten. Als Voraussetzung wurde u.a. das Vorliegen eines rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides für das, zum damaligen Zeitpunkt geplante Bauvorhaben der KWO Austria GmbH angesehen. Dies wurde dem Kaufinteressenten im Zuge der anher geführten Korrespondenz zur Kenntnis gebracht. Das geplante Bauvorhaben zur Errichtung eines Feriendorfs eben auf dieser Parzelle wurde seitens des damaligen Interessenten jedoch nicht zur Erteilung einer Bewilligung beantragt und darf nach mehrmaliger Urgenz

hinsichtlich einer Realisierungsabsicht des Vorhabens rückgeschlossen werden, dass seitens der KWO Austria GmbH, ein Interesse zur Umsetzung dieses Projektes nicht mehr besteht.

Mit Schreiben vom 25.10.2024 wurde der Antragsteller seitens der Marktgemeinde Arnoldstein über diesen vorgenannten Sachverhalt wiederholt in Kenntnis gesetzt sowie weiters, dass für die Weiterführung des Verfahrens die Vorlage eines Vermessungsentwurfs mit der Ersichtlichmachung einer Teilfläche als Grundlage für die weitere Vorgehensweise, die Erstellung eines Kaufvertrages sowie grundsätzlich jegliche Beschlüsse als notwendig erachtet wird.

Mit Schreiben vom 04.12.2024 übermittelt der seitens des F. Z. beauftragte Vermesser DI Thalmann eine Maßdarstellung, datiert mit 03.12.2024, GZ: 725/2024, aus welcher eine vom Kaufinteresse behaftete Teilfläche im Ausmaß von 229 m<sup>2</sup> hervorgeht.

Zur Preisfindung kann das Schätzgutachten der Mag. I. K., allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Wohnhäuser, Baugründe, Landwirtschaft, Wohnungseigentum, Parifizierungen, vom 15.06.2024, GZ des LG Klagenfurt: 41 S 25/24 k herangezogen werden, welches als Vergleichswert einen Baulandpreis in Höhe von € 45 / m<sup>2</sup> festlegt.

**Über Antrag des Baureferenten GV Roland Koch ergeht im Wege des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen und Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender BESCHLUSSANTRAG:**

**Die Marktgemeinde Arnoldstein verkauft dem Herrn F. W. Z. die in der Maßdarstellung der Vermessung DI Thalmann, datiert mit 03.12.2024, GZ: 725/2024, ersichtlich gemachte Teilfläche im Ausmaß von 229 m<sup>2</sup> aus der sich im Alleineigentum der Marktgemeinde Arnoldstein befindlichen Parzelle 1754/2, KG Seltschach, zugeschrieben der EZ 451, GB Seltschach zum Verkaufspreis von € 10.305,-- in Anlehnung an das Schätzgutachten der Mag. I. K. , allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Wohnhäuser, Baugründe, Landwirtschaft, Wohnungseigentum, Parifizierungen, vom 15.06.2024, GZ des LG Klagenfurt: 41 S 25/24 k. Die Kosten für die Vermessung, die Erstellung eines Kaufvertrages sowie die Herstellung der Grundbuchordnung hat der Käufer zu tragen.**

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

**Zu Punkt 7.) der Tagesordnung**

**Änderung Genereller Bebauungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein**

Der Bauausschuss hat sich bereits in seiner Sitzung am 06.12.2023 sowie am 24.06.2024 mit dieser Thematik befasst und einvernehmlich festgelegt, den Generellen Bebauungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein vom 15.09.2022, Zahl 031-Gen. Bpl./2022, dahingehend abzuändern, als nunmehr

## **§ 11 Baugestaltung**

(3) lautet:

Dachgauben und sonstige Konstruktionen zur Belichtung von Dachgeschossräumen dürfen insgesamt maximal 50% der jeweiligen Traufenlänge betragen. Traufenkanten dürfen dabei unterbrochen werden.

Mittels Kundmachung vom 02.10.2024 wurde der Verordnungsentwurf zur ggstl. Abänderung veröffentlicht – Einwendungen bzw. Stellungnahmen sind innerhalb der Auflagefrist nicht eingelangt.

**Seitens des Referenten GV Roland Koch ergeht im Wege des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen und Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:**

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die, diesem Amtsvortrag als integrierender Bestandteil beigeschlossene Verordnung (Beschlussexemplar), mit der der Generelle Bebauungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein, verfasst seitens der RPK ZT GmbH, Benediktinerplatz 10, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, datiert mit Juli 2024, GZ: 23502-SV-20, abgeändert wird.**

### **BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

### **Zu Punkt 8.) der Tagesordnung**

#### **Änderung Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein, Individualverfahren 2024/2025**

Der Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen hat sich mit vorliegenden Anregungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in seiner Sitzung am 24.06.2024 sowie am 25.03.2025 bereits befasst, diese vorberaten sowie auch entsprechende Beschlüsse gefasst.

Mittels Schreiben der Marktgemeinde Arnoldstein vom 17.10.2024, Zahl: 031/Indiv/2024 TT (1) sowie vom 24.01.2025, Zahl: 031/Indiv/2025 TT, wurden die Umwidmungspunkte kundgemacht und wurde anher das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung fachliche Raumordnung, ersucht, ein Vorprüfungsverfahren einzuleiten bzw. durchzuführen.

Über Empfehlung der Fachabteilung bzw. dem Vorprüfungsergebnis seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung entsprechend, wurden seitens der Marktgemeinde Arnoldstein Fachstellungen aus verschiedensten Fachbereichen wie Naturschutz, Schallschutz, Geologie, seitens der Wasserbauverwaltung, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Gemeinde- und Landesstraßenverwaltung sowie seitens div. Interessensvertretungen, angefordert und liegen diese vollständig vor.

**Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Bezeichnung des Vorprüfungsergebnisses „Positiv mit Auflagen“ beinhaltet, dass für einen positiven Verfahrensabschluss positive Fachstellungen vorliegen müssen bzw. der Umwidmungswerber bestimmte Voraussetzungen wie z.B. Abschluss einer Bebauungsverpflichtung samt Besicherung erfüllen muss.**

Das Verfahren ist nunmehr soweit gediehen, als - basierend auf die bereits vorliegende Beschlussempfehlung durch den Bauausschuss - die Beschlussfassung zur Umwidmung erfolgen kann, welche in der Verfahrensweiterführung noch einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung rechtliche Raumordnung, bedarf. Die Umwidmungen werden abschließend mit einer Verordnung im elektronischen Amtsblatt kundgemacht und treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Als Umwidmungsvoraussetzung ist die, in der raumplanerischen Empfehlung sowie in der Vorprüfung beinhaltende nachzuweisende Bebauungsverpflichtung samt Besicherung anzusehen.

**Dezidiert festgehalten wird, dass Umwidmungen, bei welchen der Abschluss einer Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung samt Besicherung als notwendig erachtet wird, nur dann zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Umwidmungsbeschlusses weitergeleitet werden, wenn der/die Umwidmungswerber/in seiner/ihrer Verpflichtung zum Abschluss dieser Vereinbarung samt Besicherung fristgerecht nachgekommen ist. Über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Vereinbarung wurde der betroffene Umwidmungswerber bereits schriftlich durch die Behörde in Kenntnis gesetzt. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass das Amt der Kärntner Landesregierung einen Umwidmungsbeschluss, zu welchem eine Bebauungsverpflichtung samt Besicherung nicht vorliegt, aufsichtsbehördlich nicht genehmigt.**

**Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:**

**Onr.: 01/2024**

<b>Umwidmungswerber:</b>	<b>C. M.</b>
<b>Umwidmung:</b>	<b>Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet</b>
<b>Grundstück:</b>	<b>1017 (Teilfläche 425 m<sup>2</sup>), KG 75417 Hart</b>

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

-----

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

**Onr.: 05/2024**

Umwidmungswerber: W.K. und S.K.  
 Umwidmung: Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland-Garten  
 Grundstück: 1265/2 (Teilfläche 749 m<sup>2</sup>), KG 75447 Seltschach

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

-----

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

**Onr.: 07/2024**

Umwidmungswerber: v. A.  
 7a/2024- Umwidmung: Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Allgemeine Verkehrsfläche  
 Grundstücke: 649/2 (Fläche 10 m<sup>2</sup>), 681/2 (Teilfläche 44 m<sup>2</sup>), 682/2 (Teilfläche 97 m<sup>2</sup>) und 683/2 (Teilfläche 23 m<sup>2</sup>), alle KG 75447 Seltschach  
 7b/2024- Umwidmung: Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Wohngebiet  
 Grundstücke: 681/2 (Teilfläche 4 m<sup>2</sup>), 682/2 (Teilfläche 36m<sup>2</sup>) und 683/2 (Teilfläche 6 m<sup>2</sup>), alle KG 75447 Seltschach  
 7c/2024- Umwidmung: Bauland Wohngebiet in Allgemeine Verkehrsfläche  
 Grundstück: 668 (Teilfläche 43 m<sup>2</sup>), KG 75447 Seltschach

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

-----

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

**Onr.: 10/2024**

Umwidmungswerber: M.K.

- 10a/2024- Umwidmung:** Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Wohngebiet
- Grundstücke:** .63/2 (Teilfläche 159 m<sup>2</sup>), 157 (Teilfläche 621 m<sup>2</sup>) und 162/3 (Teilfläche 20 m<sup>2</sup>), alle KG 75433 Pöckau
- 10b/2024- Umwidmung:** Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Garten
- Grundstück:** .63/2 (Teilfläche 175 m<sup>2</sup>), KG 75433 Pöckau

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

-----

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

**Onr.: 14/2024**

- Umwidmungswerber:** M.K.
- 14a/2024- Umwidmung:** Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet
- Grundstück:** 666/4 (Teilfläche 763 m<sup>2</sup>), KG 75436 Riegersdorf
- 14b/2024- Umwidmung:** Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Garten
- Grundstücke:** 666/2 (Teilfläche 505 m<sup>2</sup>) und 666/4 (Teilfläche 402 m<sup>2</sup>), KG 75436 Riegersdorf

Festgehalten wird, dass sich die ggstl. Umwidmungsfläche laut aktuellen Katasterstand nur mehr auf die neu geschaffene Parzelle 666/4, KG 75436 Riegersdorf, bezieht und siehe dazu Bescheid des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, vom 05.07.2024, Geschäftsfallnummer: 194/2024/75 (Beilage)

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

-----

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

**Onr.: 15/2024**

- Umwidmungswerber:** K. M.

**Umwidmung:** Ersichtlichmachung Bundesstraße in Bauland Dorfgebiet  
**Grundstück:** 1006/22 (Teilfläche 190 m<sup>2</sup>), KG 75427 Maglern

Weiters wird Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch ermächtigt, mit der GLASS EMOTION MURANO AT GmbH als Kaufvertragspartnerin aufgrund der nunmehr reduzierten Umwidmungsfläche in Bauland in Nachverhandlung zu treten.

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Baureferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Roland Koch, GR Klaus Bäck, GR Stefanie Brenndörfer, GR Ing. Florian Fina, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Andreas Mikula, GR Ing. Adis Oruč, GR Barbara Preschan, GR Mag. Mario Sluga, GRE Sabine Kramer, GRE Johannes Schmucker, GRE Alfred Tschinderle, GRE Mathias Skarbina, GRE Stefanie Pichler und GRE Ing. Josef Mikl (alle SPÖ-Fraktion), GV Michael Naverschnig und GR Mario Martinello (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Lukas Fertala, BA, GR Peter Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Mag. Maria Köpf (alle ÖVP-Fraktion) angenommen.

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

**Onr.: 01/2025**

**Umwidmungswerber:** F. K.  
**Umwidmung:** Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche (Ersichtlichmachung Wald) in Grünland Parkplatz  
**Grundstücke:** 1031/9 (Teilfläche 21 m<sup>2</sup>), 1056/3 (Teilfläche 1.642 m<sup>2</sup>), 1056/4 (Teilfläche 396 m<sup>2</sup>) und 1056/5 (Teilfläche 4.072 m<sup>2</sup>), alle KG 75436 Riegersdorf

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

**Negative Ordnungsnummern:**

**Widmungsgesuch P. und R. P.**

**VP 03/2024**

Die Umwidmungswerber sind grundbücherliche Eigentümer der Parzellen 951, 952/1 und 952/2, alle KG Arnoldstein, und beabsichtigen diese baulich zu verwerten. Konkret ist auf einer Grundfläche von ca. 6.000 m<sup>2</sup>

die Errichtung einer autarken Wohnanlage vorgesehen. Zu diesem Zweck wird um Umwidmung in Bauland Wohngebiet ersucht.

**Ergebnis:** negativ

---

#### **Widmungsgesuch W. F.**

##### **VP 04/2024**

Der Umwidmungswerber ist Eigentümer der Grundparzelle 336/3, KG Riegersdorf, und hat darauf im Jahr 2023 ein Gerätelager auf naturschutzrechtlicher Basis errichtet. Das Gebäude soll nun auch im Flächenwidmungsplan erfasst werden. Zu diesem Zweck ersucht der Umwidmungswerber um Umwidmung in Grünland Nebengebäude.

**Ergebnis:** negativ

---

#### **Widmungsgesuch D.W.**

##### **VP 08/2024**

Der Umwidmungswerber ist grundbücherlicher Eigentümer der Parzellen 1890, 1891 und 1892, alle KG Seltlach, und beabsichtigt diese baulich zu verwerten. Konkret ist die Errichtung eines kleinen Einfamilienhauses vorgesehen. Zu diesem Zweck ersucht der Umwidmungswerber um Umwidmung in Bauland.

**Ergebnis:** negativ

---

#### **Widmungsgesuch N.M.**

##### **VP 11/2024**

Die Umwidmungswerberin ist grundbücherliche Eigentümerin der Parzelle 784, KG Pöckau, und beabsichtigt diese baulich zu verwerten. Zu diesem Zweck ersucht die Umwidmungswerberin um Umwidmung in Bauland.

**Ergebnis:** negativ

---

#### **Widmungsgesuch N.M.**

##### **VP 12/2024**

Der Umwidmungswerber ist grundbücherlicher Eigentümer der Parzellen 315 und 327/4, beide KG Arnoldstein, und beabsichtigt diese baulich zu verwerten. Zu diesem Zweck ersucht der Umwidmungswerber um Umwidmung in Bauland.

**Ergebnis:** negativ

---

#### **Widmungsgesuch N.M.**

##### **VP 13/2024**

Der Umwidmungswerber ist grundbücherlicher Eigentümer der Parzelle 321/1, KG Arnoldstein, und beabsichtigt auf dem ca. 2,2 ha großen Grundstück eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der

erzeugte Strom soll im Rahmen einer Energiegemeinschaft in das öffentliche Netz eingespeist werden. Zu diesem Zweck ersucht der Umwidmungswerber um Umwidmung in Grünland Photovoltaikanlage.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung von freistehenden Photovoltaikanlagen bildet die Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung, LGBl. Nr. 49/2013, 23. Stück. Gemäß § 4 Abs 2 dieser Verordnung ist die Errichtung solcher Anlagen nur im Nahbereich von bestehenden, das Landschaftsbild bereits beeinflussenden Infrastrukturanlagen und sonstigen baulichen Anlagen gestattet. Weiters sind Standorte für freistehende PV-Anlagen so zu wählen, dass erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. auf das Orts- und Landschaftsbild und die Verkehrssicherheit (durch Blendwirkungen), vermieden werden (vgl. § 4 Abs 1 Photovoltaikanlagen-Verordnung). In Schutzgebieten wie Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, in Kernzonen und Sonderschutzgebieten von Nationalparks, in Natur- und Pflegezonen von Naturparks sowie im Bereich wichtiger, überörtlicher Grünraumverbindungen dürfen Freiflächen-Photovoltaikanlagen generell nicht errichtet werden.

**Ergebnis:** negativ

-----

#### **Zu Punkt 9.) der Tagesordnung**

#### **Übernahme von Trennstücken ins Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein iSd Kärntner**

#### **Grundstücksteilungsgesetzes**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Grundstücksteilungsgesetzes, LGBl. Nr.: 3/1985, idF. LGBl. Nr.: 59/2021, bedarf die Teilung eines Grundstückes der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung der Teilung eines Grundstückes darf auch unter der Auflage erteilt werden, dass der Grundstückseigentümer Grundflächen an die Gemeinde übereignet.

Seitens der Marktgemeinde Arnoldstein ist es erforderlich, einen Beschluss dahingehend zu fassen, Teilflächen in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zu übernehmen und diese Flächen mittels Verordnung zur Öffentlichen Verkehrsfläche zu erklären.

#### **a) Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein** **in Hart**

Mittels Antrag vom 27.11.2024 beantragt Herr J. P., vertreten durch Mag. E. T., die Genehmigung zur Teilung der, in der Vermessungsurkunde der Vermessung Hrastnig, GZ.: 24182, vom 15.10.2024, ersichtlich gemachten Grundstücke, nach dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz.

Die in vorgenannter Vermessungsurkunde als Trennstück 3 bezeichnete Teilfläche mit 6 m<sup>2</sup>, aus der Parzelle 116/1, KG. 75417 Hart, wird kosten- und geldlastenfrei an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein abgetreten.

**Seitens des Referenten GV Roland Koch ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen und den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:**

**Das in der Vermessungsurkunde der Vermessung Hrastnig, GZ.: 24182, vom 15.10.2024, dargestellte Trennstück 3 aus der Parzelle 116/1, KG. 75417 Hart, im Ausmaß von 6 m<sup>2</sup>, wird dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt.**

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

**b) Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein in Arnoldstein**

Mittels Antrag vom 22.01.2025 beantragt Herr K. E., vertreten durch die öffentliche Notarin Mag. E . T., die Genehmigung der Vermessungsurkunde der Vermessung Thalmann, GZ.: 649/2024, vom 22.11.2024, nach dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz – K-GTG.

Die in vorgenannter Vermessungsurkunde als Trennstück 1 bezeichnete Teilfläche mit 794 m<sup>2</sup>, aus der Parzelle 428/28, KG. 75402 Arnoldstein, wird kosten- und geldlastenfrei an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein abgetreten.

**Seitens des Referenten GV Roland Koch ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen und den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:**

**Das in der Vermessungsurkunde der Vermessung Thalmann, GZ.: 649/2024, vom 22.11.2024, dargestellte Trennstück 1 aus der Parzelle 428/28, KG. 75402 Arnoldstein, im Ausmaß von 794 m<sup>2</sup>, wird dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt.**

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

**c) Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein in Arnoldstein**

Mittels Antrag vom 25.02.2025 beantragen Herr S. P. ,Frau B. M. und Herr M. C., alle vertreten durch Mag. G. R., die Genehmigung zur Teilung der, in der Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH, GZ.: 10128/24\_1, vom 22.01.2025, ersichtlich gemachten Grundstücke, nach dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz.

Die in vorgenannter Vermessungsurkunde als Trennstück 3 bezeichnete Teilfläche mit 49 m<sup>2</sup> und das Trennstück 9 mit 443 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 981, KG. 75417 Hart sowie das Trennstück 5 mit 597 m<sup>2</sup> aus dem

Grundstück 979/1, KG. 75417 Hart, werden kosten- und geldlastenfrei an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein abgetreten.

**Seitens des Referenten GV Roland Koch ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen und den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:**

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein erteilt der, diesem Amtsvortrag zugrunde liegende Abtretungsvereinbarung die Zustimmung und beschließt die Übernahme der, basierend auf die, in der Vermessungsurkunde zur Teilung, erstellt seitens der Wolf ZT GmbH, GZ.: 10128/24\_1, vom 22.01.2025, ersichtlich gemachten Trennstücke kosten- und geldlastenfrei in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein und erklärt diese Flächen iSd beigeschlossenen Verordnungsentwurfs zur öffentlichen Verkehrsfläche.**

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

**d) Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein in Arnoldstein**

Mittels Antrag vom 06.03.2025 beantragt Frau S. G., vertreten durch die öffentliche Notarin Mag. E. T., die Genehmigung der Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH, GZ.: 10003/23, vom 20.02.2025, nach dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz – K-GTG.

Die in vorgenannter Vermessungsurkunde als Trennstück 3 bezeichnete Teilfläche mit 65 m<sup>2</sup>, aus der Parzelle .96/2, KG. 75417 Hart, wird kosten- und geldlastenfrei an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein abgetreten.

**Seitens des Referenten GV Roland Koch ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen und den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:**

**Das in der Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH, GZ.: 10003/23, vom 20.02.2025, dargestellte Trennstück 3 aus der Parzelle .96/2, KG. 75417 Hart, im Ausmaß von 65 m<sup>2</sup>, wird dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt.**

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

**Zu Punkt 10.) der Tagesordnung**

**Übernahme bzw. Auflassung von Grundstücksteilflächen in das / aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein in Riegersdorf gem. § 15 LiegTG**

Mittels Antrag vom 11.11.2024 beantragt der Bevollmächtigte, die Angst Geo Vermessung ZT GmbH, die Genehmigung der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ.: 231089-1-V1-U, vom 29.07.2024, gem. den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 LiegTeilG.

Lt. dieser Vermessungsurkunde werden Teilflächen (110 m<sup>2</sup>) kosten- und geldlastenfrei in das Öffentliche Gut übernommen bzw. werden Teilflächen (135 m<sup>2</sup>) als Öffentliches Gut aufgelassen.

Diesem Amtsvortrag wird die Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Mettinger Straße 21, 9100 Völkermarkt, GZ.: 231089-1-V1-U, vom 29.07.2024, beigeschlossen, welche für die zu beschließende Verordnung die planerische Grundlage bildet.

Die Auflassung der in o.g. Vermessungsurkunde betroffenen Grundstücksteilflächen, wurde seitens der Behörde mittels Kundmachung vom 05.02.2025, Zahl: 144/0/2025 ZE, kundgemacht. Einwendungen sind bis dato nicht eingelangt.

**Durch die ÖVP-Fraktion wird zu diesem Tagesordnungspunkt ein Abänderungsantrag eingebracht.**

Der Bürgermeister bringt zunächst den ÖVP-ABÄNDERUNGSANTRAG zur Abstimmung.

**BESCHLUSS:**

**Der ÖVP-Abänderungsantrag wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Roland Koch, GR Klaus Bäck, GR Stefanie Brenndörfer, GR Ing. Florian Fina, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Andreas Mikula, GR Ing. Adis Oruč, GR Barbara Preschan, GR Mag. Mario Sluga, GRE Sabine Kramer, GRE Johannes Schmucker, GRE Alfred Tschinderle, GRE Mathias Skarbina, GRE Stefanie Pichler und GRE Ing. Josef Mikl (alle SPÖ-Fraktion), GV Michael Naverschnig und GR Mario Martinello (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Lukas Fertala, BA, GR Peter Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Mag. Maria Köpf (alle ÖVP-Fraktion) abgelehnt.**

Anschließend wird durch den Vorsitzenden der HAUPTANTRAG zur Abstimmung gebracht.

**Seitens des Referenten GV Roland Koch ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen und den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:**

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt, basierend auf den beigeschlossenen Verordnungsentwurf sowie der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ.: 231089-1-V1-U, vom 29.07.2024, die Übernahme sowie die Auflassung von Teilflächen in das bzw. aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein.**

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Baureferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Roland Koch, GR Klaus Bäck, GR Stefanie Brenndörfer, GR Ing. Florian Fina, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Andreas Mikula, GR Ing. Adis Oruč, GR Barbara Preschan, GR Mag. Mario Sluga, GRE Sabine Kramer, GRE Johannes Schmucker, GRE Alfred Tschinderle, GRE Mathias Skarbina, GRE Stefanie Pichler und GRE Ing. Josef Mikl (alle SPÖ-Fraktion), GV Michael Naverschnig und GR Mario Martinello (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Lukas Fertala, BA, GR Peter Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Mag. Maria Köpf (alle ÖVP-Fraktion) angenommen.**

**Zu Punkt 11.) der Tagesordnung****Auftragsvergaben****a) Auftragsvergaben bezüglich der Örtlichen Bauaufsicht sowie Planungs-****/Baustellenkoordination und Statik beim BVH „Erweiterung vom Stützpunkt 1 Arnoldstein“**

Beim Gerätehaus der Stützpunkt 1 Feuerwehr Arnoldstein gab es im Jahr 2023 einen Architektenwettbewerb, wobei der Architekt DI Wolfgang Leiler als Bestgereihter bei der Gemeinderatsitzung am 21. Dezember 2023 vom Gemeinderat den Auftrag für die weitere Planung erhalten hat. Die Einreichplanung wurde fertig gestellt und am 19. März 2025 konnte die Bauverhandlung dahingehend mit einem positiven Abschluss abgehalten werden.

Die Ausschreibung wird gerade vom Architekten erstellt und für die Bauausführung werden ein Zuständiger für die Örtliche Bauaufsicht sowie Planungs-/Baustellenkoordination und ein Statiker benötigt. Die Beauftragung der beiden Gewerke sind im finanziellen Haushalt der Marktgemeinde vorgesehen. Nach Vorliegen der finanziellen Mittel soll dann mit dem Umbau bzw. der Erweiterung vom Gerätehaus der Feuerwehr Arnoldstein begonnen werden.

Für beide Gewerke wurden Honorarangebote eingeholt, überprüft und diese sollten wie folgt durch die Marktgemeinde Arnoldstein vergeben werden:

**Für die Örtliche Bauaufsicht sowie Planungs-/Baustellenkoordination:**

<b>Firma</b>	<b>Bruttopreis in EUR</b>
1 UKBau & Projektmanagement GmbH	53.970,00

**Für den Statiker:**

<b>Firma</b>	<b>Bruttopreis in EUR</b>
1. DI Klaus Gelbmann	15.120,00

**In Anbetracht der vorliegenden Anbotsergebnisse ergeht durch den Liegenschaftsreferenten im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Antrag, den Auftrag für die Örtliche Bauaufsicht sowie**

**Planungs-/Baustellenkoordination an die Firma UKBau & Projektmanagement GmbH zu einem Angebotspreis von € 53.970,00 und den Auftrag für den Statiker an DI Klaus Gelbmann zu einem Angebotspreis von € 15.120,00 zu vergeben.**

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Liegenschaftsreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

**b) Neuerrichtung Hochbehälter St. Leonhard**

Die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Neuerrichtung des Hochbehälters St. Leonhard, ebenso umfassend den Leitungsbau wurde durch den CCE Ziviltechniker GmbH, ausgeschrieben und wird diesbezüglich auf den im Gemeinderat gefassten Beschluss verwiesen.

Die Ausschreibung erfolgte im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung: Zur Angebotslegung wurden acht nachstehenden Firmen eingeladen

- 1. Felbermayr Bau GmbH**
- 2. Hieden & Kall**
- 3. Seiwald Bau GmbH**
- 4. Kostmann GmbH**
- 5. Swietelsky AG**
- 6. Porr Bau GmbH**
- 7. Strabag AG**
- 8. Steiner Bau**

Die abgegebenen Angebote wurden formal und rechnerisch überprüft. Bei der vertieften Angebotsprüfung wurden die K-Blätter geprüft und der Fragenkatalog beantwortet.

Nach formaler und rechnerischer Überprüfung der Angebote ergibt sich folgendes Angebotsergebnis:

- 1. Strabag AG**
- 2. Felbermayr Bau GmbH**
- 3. Porr Bau GmbH**
- 4. Hieden & Kall**
- 5. Kostmann GmbH**
- 6. Swietelsky AG**
- 7. Seiwald Bau GmbH**

Die Firma Steiner Bau hat aus Kapazitätsgründen kein Angebot abgegeben.

Die Finanzierung erfolgt über den Gebührenhaushalt Wasserversorgung. Mit den Bauarbeiten soll im Mai 2025 begonnen werden.

**Durch den Baureferenten ergeht im Wege des Gemeindevorstandes der Antrag, den Auftrag zur Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten an die Firma Strabag AG als Billigstbieter zum Angebotspreis von € 449.875,60 zuzüglich MwSt. zu vergeben.**

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

Die Edelstahlarbeiten für die Herstellung des Hochbehälters St. Leonhard mit einem Fassungsvermögen von 300 m<sup>3</sup> wurden durch den CCE Ziviltechniker GmbH ausgeschrieben und wird auch diesbezüglich auf den bereits durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein gefassten Beschluss verwiesen.

Die Ausschreibung erfolgte im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Zur Angebotslegung wurden vier Firmen eingeladen:

1. **Aqua-System**
2. **Harasser Gruppe**
3. **Piplan Industrieanlagen**
4. **Strabag AG**

Die abgegebenen Angebote wurden formal und rechnerisch überprüft. Bei der vertieften Angebotsprüfung wurden die K-Blätter geprüft und der Fragenkatalog wurde beantwortet.

Es ergibt sich nach formaler und rechnerischer Überprüfung der Angebote folgendes Angebotsergebnis:

1. **Schlosserei Harasser**
2. **Aqua-System Technologie**

Die Finanzierung erfolgt über den Gebührenhaushalt Wasserversorgung. Mit den Bauarbeiten soll im Mai 2025 begonnen werden.

**Durch den Baureferenten ergeht im Wege des Gemeindevorstandes der Antrag, den Auftrag zur Durchführung der Edelstahlarbeiten an die Firma Schlosserei Harasser als Billigstbieter zum Angebotspreis von € 598.793,-- zuzüglich MwSt. zu vergeben.**

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

Die bestehende Fernwirkanlage wurde im Jahr 2021 durch die Firma Schubert Clean Tech GmbH auf das Mobilfunknetz mit internetbasierender Datenübertragung über gesicherte VPN- Verbindungen umgerüstet. Ebenso wurde die Hard- und Software des alten Prozessleitsystems durch Produkte neuester Bauart ersetzt.

Es wurde für den Beschaffungsvorgang für die Neuerrichtung HB St. Leonhard die EMSRFL-Ausrüstung gemäß den geltenden Vergaberichtlinien die Direktvergabe (Regelblatt für Vergaben in der Siedlungswasserwirtschaft, Bundesvergabegesetz 2018 idgF) gewählt.

Es wurde ein Angebot der Firma Schubert Clean Tech GmbH. eingeholt. Die Einholung von Vergleichsangeboten war nicht zweckmäßig, da die Firma Schubert Clean Tech GmbH die Erstausrüstung sowie die Um und Hochrüstung der bestehenden Anlage durchgeführt hat und mit der Anlage bestens vertraut ist. Um von anderen Fachfirmen vergleichbare Angebote zu erhalten, wären detaillierte Vor- Ort- Bestandsaufnahmen, Detailplanungen und die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses erforderlich gewesen. Der Aufwand dafür wäre jedoch so hoch gewesen, dass sich die Gesamtkosten des Bauvorhabens deutlich erhöht hätten.

Nach Überprüfung des Angebotes der Firma Schubert Clean Tech GmbH. sind die Preise angemessen kalkuliert und auf die angebotenen Preise wurde ein Skonto in der Höhe von 3% bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen gewährt.

Gemäß den geltenden Vergaberichtlinien wird vorgeschlagen, die Modernisierung der Fernwirkanlage und die Erneuerung des Prozessleitsystems für die Wasserversorgungsanlage Arnoldstein an die Firma Schubert Elektroanlagen Gesellschaft mbH. zu vergeben und das Angebot vom 02.07.2021 für die Abrechnung heranzuziehen und alle übermittelten Unterlagen zum Vertragsgegenstand zu erklären.

**Vergabevorschlag:**

**Schubert Clean Tech GmbH**

Die Finanzierung erfolgt über den Gebührenhaushalt Wasserversorgung. Mit den Bauarbeiten soll im Mai 2025 begonnen werden.

**Durch den Baureferenten ergeht im Wege des Gemeindevorstandes der Antrag, den Auftrag zur Durchführung der EMSRFL-Ausrüstung der Firma Schubert Clean Tech GmbH als Billigstbieter zum Angebotspreis von € 69.614,61 zuzüglich MwSt. zu vergeben.**

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

**Zu Punkt 12.) der Tagesordnung****Erweiterung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungspflichtbereich der Marktgemeinde Arnoldstein**

Der Gemeinderat hat durch Verordnung den Einzugsbereich der Kanalisationsanlage (Kanalisationsbereich) festzulegen. Dieser Kanalisationsbereich (auch Entsorgungspflichtbereich genannt) verpflichtet die Gemeinde, die innerhalb dieses Bereiches liegenden Grundstücke in ihrer gemeindlichen Kanalisationsanlage zu entsorgen, aber auch den innerhalb dieses Bereichs liegenden Grundstückseigentümer seine Abwässer in die Kanalisationsanlage abzuleiten (Anschlusspflicht).

Bei der Festsetzung des Kanalisationsbereiches ist auf die vorhandene Bebauung, auf die nach dem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan zu erwartende künftige Bebauung und auf den nach der Art der Bebauung zu erwartenden Anfall an Abwässern Bedacht zu nehmen.

Der erste und ursprüngliche Kanalisationsbereich wurde im Jahr 1994 mit der Erstellung des Abwasserrahmenkonzepts festgelegt und nahm zum damaligen Zeitpunkt auf die bebauten, Baulandgewidmeten und Bauerwartungsland-ausgewiesenen Grundstücke Bedacht. Die gemeindliche Kanalisationsanlage wurde sohin in der notwendigen Tiefenlage geplant, dass die erwähnten / gewidmeten Grundstücke möglichst im freien Gefälle zur Abwasserleitung hin entsorgt werden können. Auf einen möglichen Anschluss von Grünlandflächen, landwirtschaftlichen Flächen, Waldflächen, Ödlandflächen oder ähnlichem, durfte in der Detailplanung keine Rücksicht genommen werden, um die Herstellungskosten der Abwasserbeseitigungsanlage günstig zu halten. Das hat zur Folge, dass unter ungünstigen Umständen eine Hebeanlage bzw. Pumpstation zur Entsorgung errichtet werden muss.

Zusammengefasst sind diese Hintergründe in den Leitlinien zur Errichtung von Schmutzwasserkanälen im ländlichen Raum definiert und wurden vom Fördergeber (Land und Bund) zur Bedingung gemacht.

Der Entsorgungspflichtbereich stellt zudem auch den gemäß des Errichter- Betreibervertrag zur Entsorgung beauftragten Bereich an die AKB (Arnoldstein Kanalisationerrichtungs- und BetriebsgmbH) dar.

Das Bauamt der Marktgemeinde Arnoldstein legte der AKB drei Umwidmungsansinnen vor, welche mit Ihrer Teilungsführung der Grundstücke nicht im Entsorgungspflichtbereich liegen. Aus mehreren Gesprächen mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Arnoldstein und dem zuständigen Referenten wurde das Ersuchen bekundet, diese drei Umwidmungsansinnen in den verordneten Entsorgungspflichtbereich zu übernehmen. Daher wurde neben der diesem Amtsvortrag beigelegten Geoinformationsdarstellung auch eine Vermessung bzw. Vorentwurfsplanung durch die Geschäftsführung der AKB vorgenommen und festgestellt, dass alle drei Bereiche im freien Gefälle in die bestehende Kanalisationsanlage entsorgt werden können.

Diese drei Bereiche betreffen:

Grundstück Nr. 981 KG Hart	Eigentümerin S. C. und W.
Grundstück Nr. 137/4 KG Hart	Eigentümer P. E.
Grundstück Nr. 428/28 KG Arnoldstein	Eigentümer K. E.

Gemäß den beigelegten Planauszügen sollen nur die grün gekennzeichneten Flächen in den Entsorgungspflichtbereich (braun gekennzeichnet) übernommen werden.

Die geschätzten Herstellungskosten (Planung und Ausführung) für diese drei Erweiterungsbereiche belaufen sich auf € 67.500,00 und sollen über eine Darlehensaufnahme der AKB Arnoldstein finanziert werden.

Weiters wird festgehalten, dass in Anlehnung an die gegenständlichen Entsorgungsbereiche betreffend die Grundstücke 137/4 KG Hart, Eigentümer P. E. und 428/28 KG Arnoldstein, Eigentümer K. E., ebenso auch der Versorgungsbereich der Marktgemeinde Arnoldstein erweitert werden soll. Das Grundstück Nr. 981 KG Hart, Eigentümerin S. C. wird durch eine private Wassergenossenschaft mit Trinkwasser versorgt und liegt dieser Sachverhalt der Marktgemeinde Arnoldstein schriftlich vor.

**Nach erfolgter Vorberatung im Gesellschafterausschuss der AKB Arnoldstein GmbH ergeht durch den Baureferenten im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat folgender Beschlussantrag:**

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die Aufnahme der Grundstücksflächen Parz. Nr. 981 KG Hart, Parz. Nr. 137/4 KG Hart und teilweise Parz. Nr. 428/28 KG Arnoldstein (in den beigelegten Plänen grün gekennzeichnete Fläche) in den Entsorgungspflichtbereich der Marktgemeinde Arnoldstein, vorbehaltlich eines noch durchzuführenden anstandslosen Verfahrens (Prüfungsverfahrens). Gleichzeitig wird die Ausführung zur Herstellung einer Anschlussleitung zur Abwasserbeseitigungsanlage an die AKB Arnoldstein GmbH beauftragt.**

**Weiters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein die Aufnahme der Grundstücksflächen Parz. Nr. 137/4 KG Hart und teilweise Parz. Nr. 428/28 KG Arnoldstein gem. beigelegtem Verordnungsentwurf in den Versorgungsbereich der Marktgemeinde Arnoldstein, vorbehaltlich eines noch durchzuführenden anstandslosen Verfahrens (Prüfungsverfahrens).**

Beilagen: VO-Entwürfe (Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungspflichtbereichs)

**Beschluss:**

**Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

**Zu Punkt 13.) der Tagesordnung**

**Allfälliges**

GV Ing. Fertala berichtet über den am 8.4.2025 abgehaltenen Tourismustag in Villach; hinsichtlich des Budgets weist er darauf hin, dass im Rahmen des Rechnungsabschlusses Tourismusrücklagen zur Abdeckung des Abganges aufgelöst werden mussten.

GV Koch berichtet, dass die Sanierungsarbeiten beim FF-Haus in Thörl-Maglern dem Ende zugehen.

Vzbgm. Zußner zeigt sich erfreut darüber, dass trotz des eingeschlagenen Sparkurses der Gemeinde nach wie vor sehr viele Freiwillige im Vereinsleben tätig sind und damit das sportliche und kulturelle Leben unserer Gemeinde bereichern.

Bgm. Ing. Antolitsch berichtet über INKOBA - einige Umlandgemeinden sowie die Stadt Villach haben vor kurzem einen sog. „Letter of Intent“ zur kommunalen Zusammenarbeit für die Betriebsansiedelung in unserem Bezirk unterzeichnet.

Durch den Naturpark Dobratsch werden Informations-Pylonen am Gemeindeplatz bzw. am Rad-Rastplatz in Thörl-Maglern errichtet werden.

Eine Information an den GR hinsichtlich der Möglichkeit von EEG erfolgte bereits und wird auch in der nächsten Ausgabe des Nachrichtenblattes darüber berichtet.

Aufgrund der langjährig positiven Zusammenarbeit mit den Gemeinde Finkenstein, Hohenthurn und Feistritz/Gail im Rahmen der IKZ, ist es geplant eine Vereinbarung zu erstellen, welche darauf abzielt auf den sog. „Solidarbeitrag“, welcher aus dem K-KBBG abgeleitet wird, gegenseitig zu verzichten.

Kindergartentransport – rd. 80.000,- jährlich Kosten – Einnahmen rd. 7.000,- Elternabend wurde durchgeführt und dabei das Angebot gemacht, dass bei Bereitschaft der Eltern mtl. einen Selbstkostenbeitrag von € 70,- zu bezahlen, auch im nächsten Jahr der Kindergartentransport angeboten werden kann. Der Rücklauf der ausgesandten Zusageschreiben war jedoch sehr gering, sodass davon auszugehen ist, dass der Kindergartentransport mit Ende des laufenden Kindergartenjahres eingestellt werden wird.

Die nächsten Sitzungstermine:

SPÖ-Fraktionssitzung: 23.06.2025 – 18.00 Uhr (gr. Si-Saal)

Gemeindevorstand: 24.06.2025 – 18.00 Uhr (kl. Si-Saal)

Gemeinderat: 02.07.2025 – 18.00 Uhr (Ort wird noch bekanntgegeben)

Der Vorsitzende schließt die öffentliche GR-Sitzung um 19.48 Uhr.

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Antolitsch Reinhard

Die Protokollzeichner:

GR Mag. Sluga Mario  
GRE Tschinderle Alfred

Der Schriftführer:

AL Obermoser Gernot